

- 2) Waaren irgend einer Art bei anderen Personen, als bei Kaufleuten, oder an andern Orten, als in offenen Verkaufsstellen, zum Wiederverkaufe ankaufen,
 - 3) Waarenbestellungen auffuchen,
 - 4) gewerbliche oder künstlerische Leistungen oder Schaustellungen, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse nicht obwaltet, feilbieten
- will, unterliegt der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen, ohne daß das aus diesem Gewerbebetriebe fließende Einkommen, wenn sonst der betreffende Gewerbetreibende der Klassen- oder klassifizierten Einkommensteuer unterworfen ist, bei Veranlagung der letztern außer Ansatz zu bleiben hat.

§ 2.

Ausnahmen.

Der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen nicht unterworfen sind:

- 1) Kaufleute, Fabrikanten und andere Personen, welche ein stehendes Gewerbe betreiben, sowie die in deren Diensten stehenden Reisenden, welche außerhalb des Ortes ihrer gewerblichen Niederlassung beziehungsweise der gewerblichen Niederlassung ihrer Geschäftsherren
 - a. Waarenbestellungen suchen, wenn sie von den Waaren, auf welche sie Bestellungen suchen, nur Proben oder Muster mit sich führen;
 - b. Waaren aufkaufen, wenn sie die aufgekauften Waaren nur behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mit sich führen;
- 2) Diejenigen, welche ausschließlich im Marktverkehre oder in öffentlichen Ausstellungen die in § 1 unter 1 bis 3 bezeichneten Arten des Gewerbebetriebs ausüben;
- 3) Gewerbetreibende, welche außerhalb ihres Wohnorts bei öffentlichen Festen, Truppenzusammenschüngen und andern außergewöhnlichen Gelegenheiten solche Waaren, hinsichtlich deren dies von den zuständigen Behörden gestattet ist, feilbieten;
- 4) Gewerbetreibende, welche in nicht größerer Entfernung als 15 Kilometer vom Wohnorte
 - a. selbstverfertigte Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehres gehören, feilbieten;
 - b. gewerbliche Leistungen, hinsichtlich deren dies nach Landesgebrauch hergebracht ist, anbieten;